

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 06. März 2012
2. **Bekanntmachung zum Entwurf des Bebauungsplanes STA 155 „Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses“ – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung –**
3. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und 19. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“ – Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung –**
4. **Bekanntmachung zur Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“ – Aufstellungsbeschluss zum Satzungsverfahren gemäß § 35 Abs. 6 BauGB – und öffentliche Auslegung –**
5. **Bekanntmachung zum Entwurf des Spielhallenkonzeptes Kamp-Lintfort – öffentliche Auslegung –**
6. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Teilzulassung für das Bergwerk West, Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für die Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle 5
7. Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 07. März 2012
8. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
9. Aufgebote von Sparkassenbüchern
10. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 02. Januar 2012 verstarb

HERR KLAUS DIETER PILZ

Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 72 Jahren.

Von Oktober 1979 bis September 2004 gehörte Herr Pilz dem Rat der Stadt an. Als Mitglied in verschiedenen Ausschüssen war seine Kompetenz sehr geschätzt. Sein besonderes Wirken zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger galt dem Jugendhilfe- und Kulturbereich.

Die Stadt wird Herrn Pilz ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 10. Januar 2012

**Im Rahmen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 06. März 2012, 15:00 Uhr,
im Sitzungsraum 1

Öffentliche Sitzung

1. Ehrung eines Stadtverordneten
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen
gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der
Stadt am 20.12.2011
5. Besetzung des Dezernates III -Kämmerer-
6. Konzept zur Erneuerung der Straßenbäume in Kamp-Lintfort
7. Weisungsrecht der zuständigen kommunalen Organe gegenüber Mitgliedern
fakultativer Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften
8. Finanzieller Ausgleich Grafschafter Gewerbepark Genend
9. Ermächtigungsübertragung gem. § 22 GemHVO
10. Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für den
Eigenbetrieb "Panoramabad Pappelsee"
11. Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplanes der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort
2006 - 2009
Fortschreibung bis 11/2012
12. Einführung der Ehrenamtskarte
13. Schulentwicklungsplan 2011-2021
Endfassung
14. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
hier: außerplanmäßige Mittelbereitstellung
15. Fall- und Kostenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung / überplanmäßige
Mittelbereitstellung
16. ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung
1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
2. Satzungsbeschluss
17. Bebauungsplan ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung
Satzungsbeschluss

18. Ausbau des verlängerten Moselweges
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das HH-Jahr 2012 für folgende PSP-Elemente:
 - a) 7.110006.700/Sachkonto 78520000 - Kanalbau verl. Moselweg
 - b) 7.120014.700/Sachkonto 78520000 - Straßenbau verl. Moselweg
19. Widmung von Straßen
hier: Amelungsborn-Straße, Volkenroda-Straße und Walkenriedstraße
20. Konzept Ruhr & Wandel als Chance
Statusbericht 2011/2012
21. Masterplan Bergwerk West
hier: Rahmenvereinbarung mit der RAG Montan Immobilien GmbH
22. Mitteilungen
23. Masterplan Bergwerk West
hier: aktueller Sachstand, Inhalte und Verfahren 2012
24. Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
25. Anträge
26. Beantwortung von früheren Anfragen
27. Anfragen
28. Erklärungen

Nichtöffentliche Sitzung

29. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
30. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 20.12.2011
31. Mitteilungen
32. Anträge
33. Beantwortung von früheren Anfragen
34. Anfragen
35. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplanes STA 155 "Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses"

-Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Januar 2012 die Aufstellung des Bebauungsplans STA 155 "Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses" gemäß § 2 Abs.1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Desweiteren wurde beschlossen, den Bebauungsplans STA 155 "Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses" gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Das bestehende Altenpflegeheim Friederike-Fliedner Haus an der Ringstraße weist für die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Wohnqualität zu wenige Einzelzimmer auf. Der Eigentümer des Friederike-Fliedner-Hauses, die Palaios gGmbH, beabsichtigt daher durch einen Anbau die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Um den Anbau errichten zu können, hat die Palaios gGmbH die gegenüber dem Friederike-Fliedner-Haus gelegenen Grundstücke mit dem Gebäude Ringstraße 92 sowie den Nebengebäuden erworben. Für die Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses wurde im Sommer 2011 ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Der ausgewählte Entwurf sieht eine neue Bebauung in Form eines Bogens entlang der Einmündung der Ringstraße in die Friedrich-Heinrich-Allee mit einer Verbindung zu dem Bestandsgebäude vor. Der Anbau nimmt dabei Flächen der ehemaligen Ringstraße in Anspruch. Für das Plangebiet existiert kein Bebauungsplan, so dass aufgrund der notwendigen Veränderung der Verkehrsführung und der Überbauung der Ringstraße die Aufstellung eines Bebauungsplans für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung notwendig ist.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die aktuellen Pläne möchte die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern.

Eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zu diesem Planvorhaben wird voraussichtlich am **Donnerstag, den 15. März 2012 um 19.00 Uhr im Sitzungsraum 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort** im Rahmen der Reihe „Bürgerinformation vor Ort“ stattfinden. Zu dieser Veranstaltung wird gesondert eingeladen werden.

Zudem kann die Planung in der Zeit

vom 02. März 2012 bis 23. März 2012

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

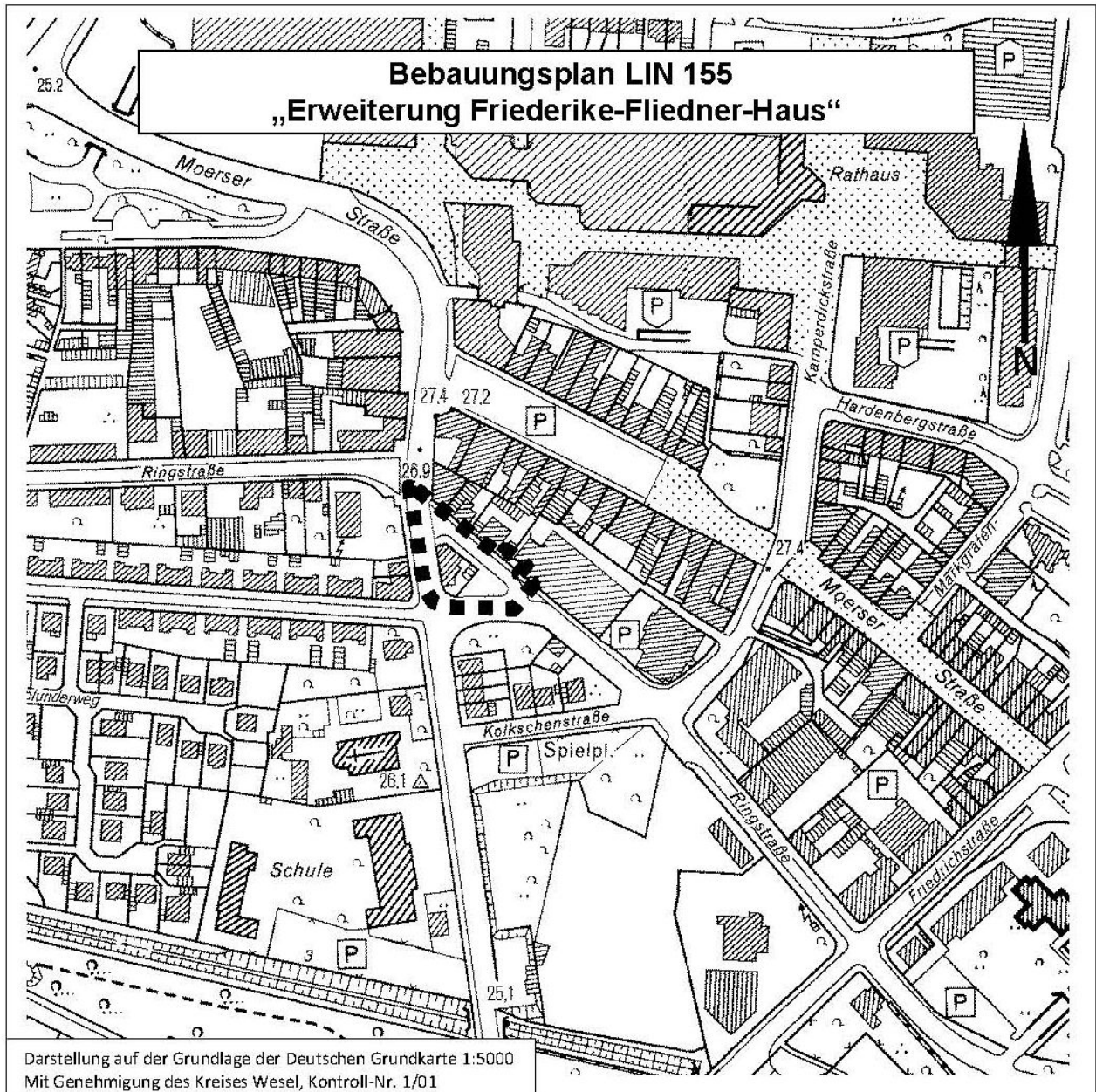
Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 14. Februar 2012

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 2. Änderung und 19. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Logistikbetriebe"

-Aufstellung und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Januar 2012 die Aufstellung des Bebauungsplans ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 2. Änderung sowie die 19. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Logistikbetriebe" gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Desweiteren wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans ROS 137 " Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 2. Änderung sowie der 19. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Logistikbetriebe" gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen.

Das Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung besteht in der Schaffung von Planungsrecht für die Standorterweiterung der Firma Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in den als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der Bebauungsplan ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 2. Änderung und die 19. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Logistikbetriebe" können in der Zeit

vom 02. März 2012 bis zum 23. März 2012

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu der Planung können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 14. Februar 2012

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

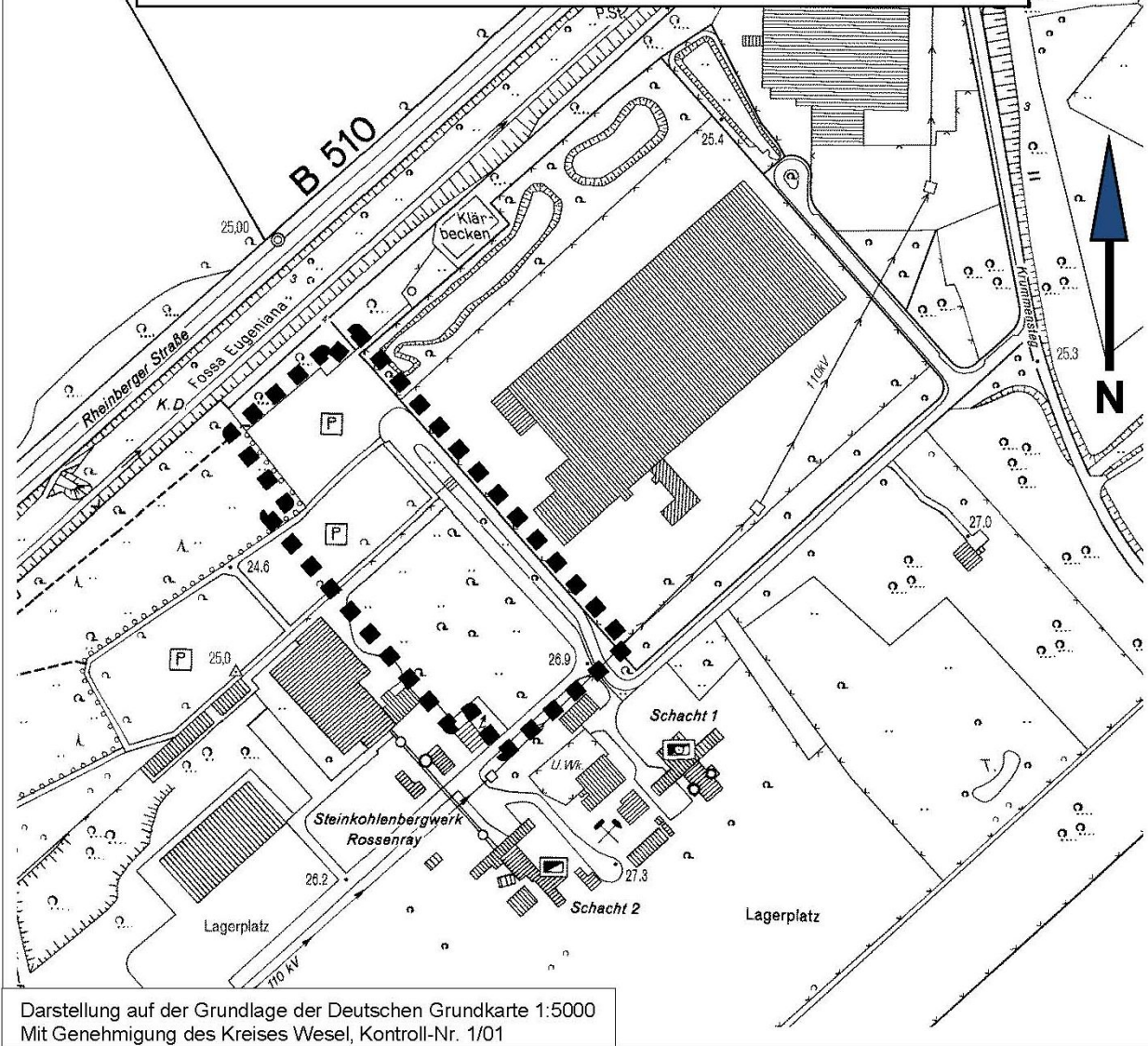
**Bebauungsplan ROS 137, 2. Änderung
„Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“**

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes ROS 137**

**Geltungsbereich der
2. Änderung**

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“



Öffentliche Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“

–Aufstellungsbeschluss zum Satzungsverfahren gemäß § 35 Abs.6 BauGB und öffentliche Auslegung–

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Januar 2012 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“ im Verfahren gemäß § 35 Abs.6 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, den Entwurf der Außenbereichssatzung gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 und §10 Abs.4 BauGB abgesehen. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ferner wird die Öffentlichkeit beteiligt.

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Wohnhauses in der bestehenden Anlage geschaffen werden. Rechtsfolge der Satzung ist, dass Vorhaben im Außenbereich begünstigt sind wie Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch. Ihnen kann im Gegensatz zu sonstigen Außenbereichsvorhaben nicht entgegengehalten werden, im Widerspruch zu Darstellungen im Flächennutzungsplan für Landwirtschaft oder Wald zu stehen oder dass sie den Belang „Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung“ beeinträchtigen würden.

Die Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“ liegt in der Zeit

vom 02. März 2012 bis 02. April 2012

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

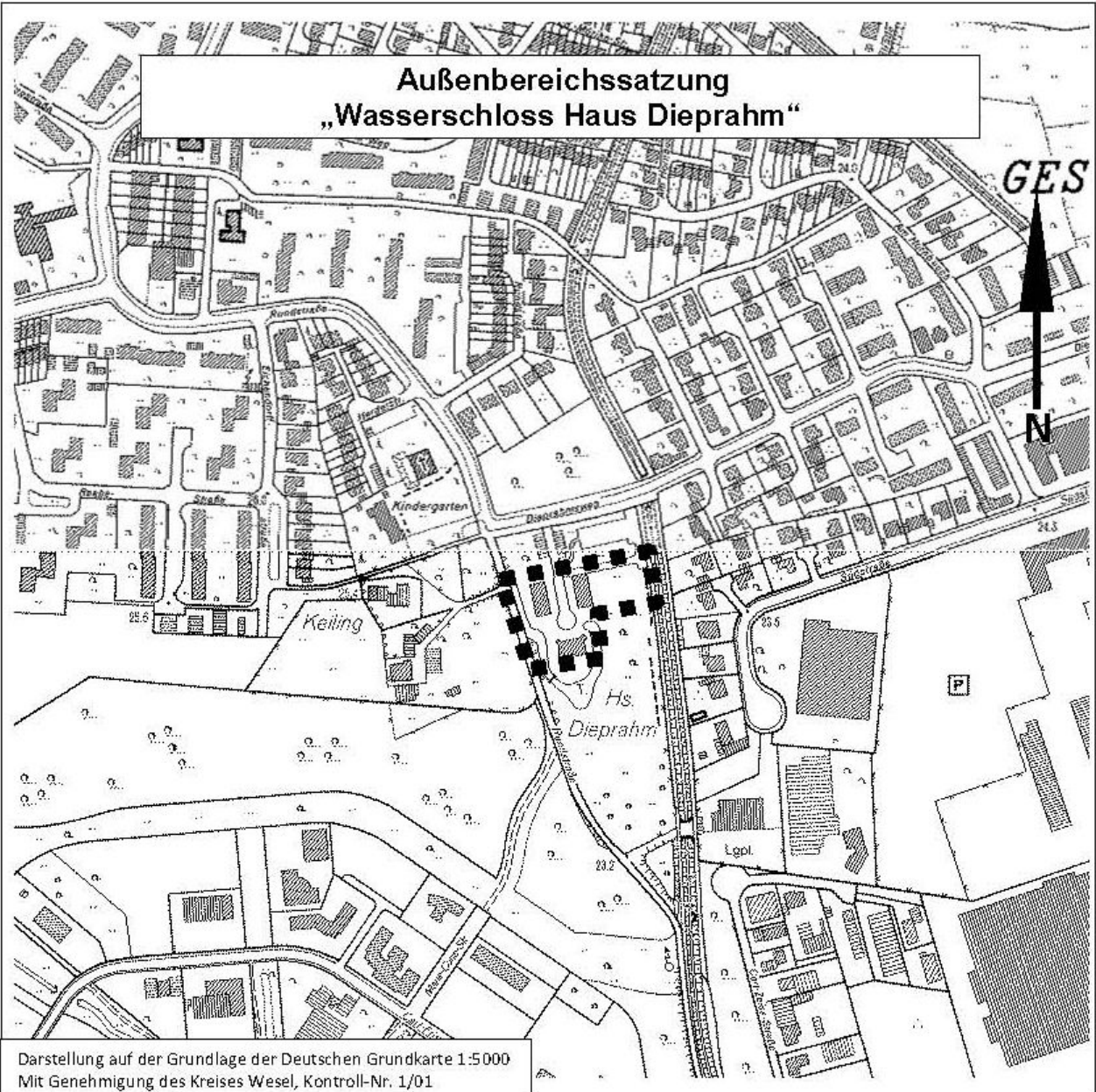
Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung einer Satzung ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 14. Februar 2012

Dr. Landscheidt
Der Bürgermeister

**Außenbereichssatzung
„Wasserschloss Haus Dieprahm“**



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des „Spielhallenkonzeptes Kamp-Lintfort“

-Öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.01.2012 den Entwurf des Spielhallenkonzeptes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit dem Spielhallenkonzept als Grundlage für die planungsrechtliche Steuerung von Spielhallenansiedlungen verfolgt die Stadt Kamp-Lintfort das Ziel, insbesondere in städtebaulich empfindlichen Bereichen wie der Innenstadt einem Funktions- und Attraktivitätsverlust entgegenzuwirken. Im Zuge der Konzepterarbeitung wurden sämtliche Bebauungsplanbereiche im Stadtgebiet sowie auch unbeplante Innenbereiche gemäß § 34 Baugesetzbuch hinsichtlich der Zulässigkeit von Spielhallen untersucht. Als Ergebnis wurde der jeweilige Handlungsbedarf identifiziert und kartographisch dargestellt (s.u.).

Die Prüfung hat gezeigt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans 6a/5 „Stadtkern Wilhelmplatz“ und in einem Teilbereich des Bebauungsplans 6a/8 „Stadtkern im Bereich der Moerser Straße/Hardenbergstraße/Friedrichstraße/Ringstraße/Friedrich-Heinrich-Allee“ Handlungsbedarf in Form von Bebauungsplanänderungen besteht, die zu gegebener Zeit einzuleiten wären. Beide Pläne bieten aufgrund ihrer teilweisen Kerngebietsfestsetzungen ohne textlichen Ausschluss von Vergnügungsstätten die grundsätzliche Möglichkeit weiterer Spielhallenansiedlungen jedweder Größenordnung. Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Spielhallenstandorte in der Innenstadt und dem Bestreben der Verwaltung, bestmöglich zum Schutz und zur Weiterentwicklung städtebaulicher Qualität beizutragen, erscheint die planungsrechtliche Sicherung der genannten Bereiche notwendig.

Des Weiteren werden im Konzept solche Bereiche herausgearbeitet, in denen zwar kein präventiver Handlungsbedarf besteht, die aber im Fall eines konkreten Ansiedlungsinteresses auf mögliche Maßnahmen hin untersucht werden sollen.

Auch werden die Bereiche dargestellt, die sich aufgrund der bevorstehenden Nutzungsaufgabe im Umbruch befinden, so etwa die Fläche des Bergwerks West an der Friedrich-Heinrich-Allee. Für diese Flächen soll zu gegebener Zeit die Spielhallenthematik innerhalb des Planungsprozesses Berücksichtigung finden.

Der Entwurf des Spielhallenkonzeptes mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen kann in der Zeit

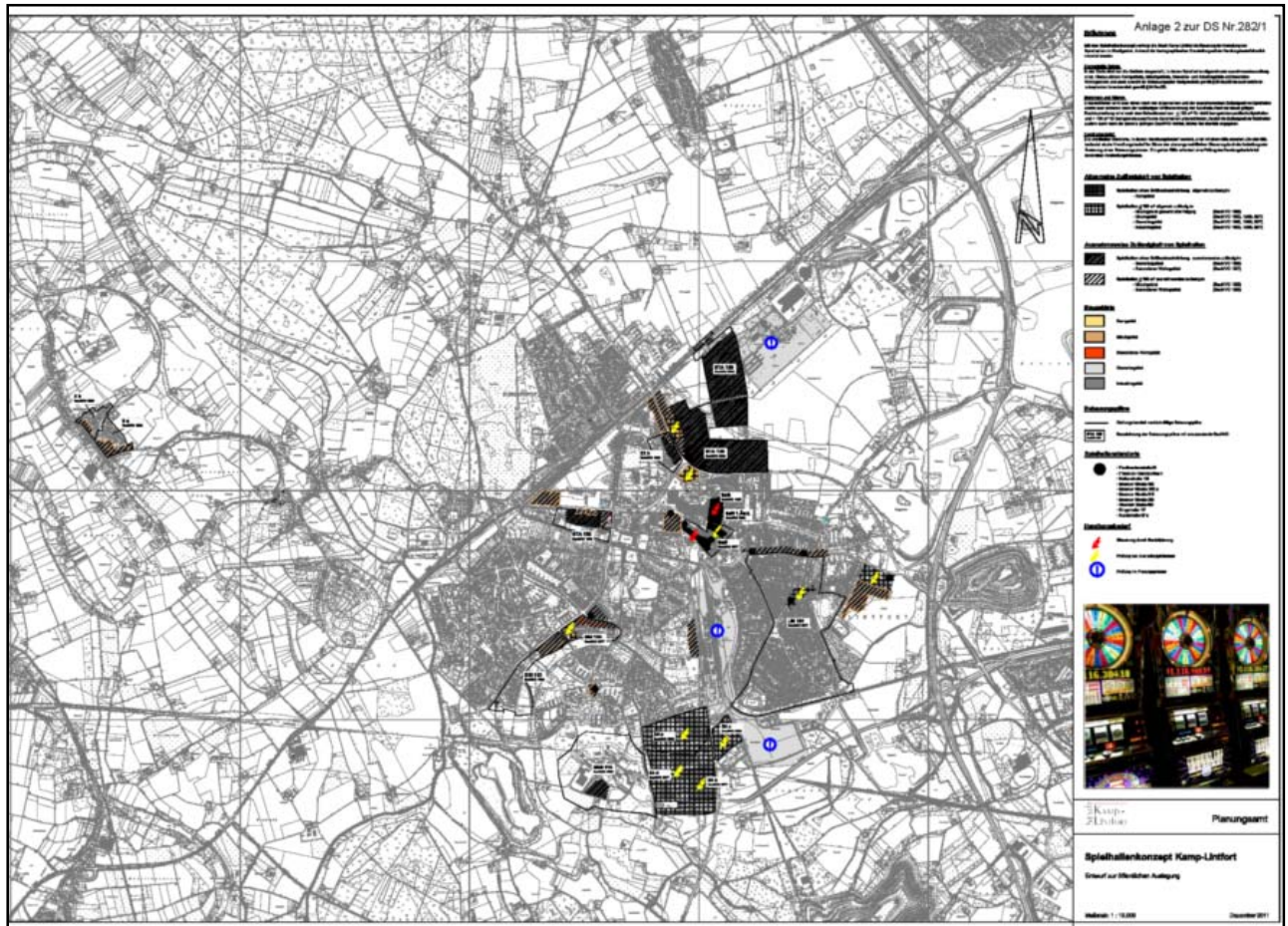
vom 02.03.2012 bis 02.04.2012

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, das Konzept im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 14.02.2012
Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung
Arnsberg



Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, macht hiermit folgende Teilzulassung bekannt:

Bergwerk West,

Sonderbetriebsplan "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" für die Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle 5

hier: Teilzulassung für die Bauhöhe 630 in Flöz Girondelle 5 ab einer Baulänge von 1995 m bis Abbauende

Zulassung

Hiermit wird gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz, unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – unter der Maßgabe, dass die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 26.02.2010, Az.:65.w24-1.3-2009-1, auch für den Abschnitt 1995 m bis zum beantragten Abbauende gelten und die Nebenbestimmung Nr. 2 des v. g. Bescheides wie folgt ergänzt:

Verhiebsabschnitt 1995 m (zugelassenes Abbauende) bis beantragtes Abbauende (lt. Antrag vom 03.03.2009):

maximale Abbaugeschwindigkeit (v_{\max}):	5,2 m/d
maximale Änderung der Abbaugeschwindigkeit zwischen nachfolgenden Fördertagen (Δv_{\max}):	1,7 m/d
maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einer Abbauunterbrechung $\Delta T > \Delta t_{\max}(v_{0\max})$:	2,6 m/d
Maximale Stillstandsdauer am Wochenende (Δt_{\max}):	$\leq 0,75$ Tage

zugelassen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 27. Februar bis zum 12. März 2012 im

Rathaus Kamp-Lintfort
Planungsamt
Zimmer 436
Am Rathaus 2
47475 Kamp-Lintfort

während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 23.02.2012

Im Auftrag:
gez. Winkelmann

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Mittwoch, 7. März 2012, 14:30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21. Oktober 2011
2. Nachwahl des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
3. Nachwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes der Sparkasse Duisburg
4. Nachwahl des 2. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Duisburg
5. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes / von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg
6. Entsendung von Mitgliedern, Vertretern und Ersatzvertretern in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Duisburg, 21. Februar 2012

Dr. Landscheidt
stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 01.03.2012, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 75 eingetragene Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort, Steinweg 4,6

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 278, Steinweg 4, 6, groß: 2.106 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges teilunterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit 4 Gewerbe- und 4 Wohneinheiten, Flachdach, einseitig angebaut, Ölheizung, Baujahr 1971, erheblicher Unterhaltungsstau, Wohn- und Nutzfläche: Läden: insgesamt ca. 389,78 m², Wohnungen insgesamt ca. 318,10 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 327.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 05.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das

Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.01.2012

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 01.03.2012, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamp Blatt 765 eingetragene Zweifamilienhaus mit Doppelgarage in Kamp-Lintfort, Mühlenstraße 74,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamp, Flur 23, Flurstück 350, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 74,
groß 520 qm,

Gemarkung Kamp, Flur 23, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 74,
groß 519 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Zweifamilienwohnhaus mit Doppel-garage, Baujahr 1992, zum Zweifamilienhaus umgebaut 2004, Fußbodenheizung, Wohnfläche: Erdgeschoß: ca.139 m², Dachgeschoß: ca.127 m² nebst Spitzboden (kein Wohnzweck mangels Raumhöhe): ca. 25 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 23, Flurstück 350: 170.000 EUR

b) Flur 23, Flurstück 351: 180.000 EUR

festgesetzt.

Im Zuschlagsverkündungstermin vom 17.01.2012 zum Versteigerungstermin vom 05.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17.01.2012

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 15.03.2012, um 10.00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2633 eingetragene Wohnungserbbaurecht in Kamp-Lintfort, Rundstraße 39

Grundbuchbezeichnung:

255/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks: Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, insgesamt: 2685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01.04.1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K9 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten vom 08.10.2009 handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung als Wohnungserbbaurecht im 2. Obergeschoss eines achtgeschossigen Wohn-und Geschäftshauses. Baujahr 1962, Wohnfläche ca. 73 qm. Derzeitige Nutzung des Objekts nicht bekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 48.500 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 02.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen

bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.02.2012

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 22.03.2012, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4437 eingetragene Teileigentum (zwei Ladenlokale, eine Werkstatt) in Kamp-Lintfort, Kattenstraße 91/Albertstraße 42,

Grundbuchbezeichnung:

7.129 / 10.000 (siebentausendeinhundertneunundzwanzig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 91

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Alberstraße 42, groß:
917 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 1
gekennzeichneten gewerblichen Räumen im Erd- und Kellergeschoss sowie den mit 1 bzw.
2 gekennzeichneten Garagen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ebenerdiges gewerbliches Teileigentum mit Lagerfläche im Teilkeller, z.Zt. in drei verschiedene gewerbliche Nutzungen aufgeteilt. Baujahr: 1934 und davor mit späteren Anbauten. Nutzfläche Erdgeschoss ca.: 92,50 m² (Ladenlokal) + 224 m² (Ladenlokal) + 60 m² (Werkstatt/Garagen), einfache Innenausstattung, Nutzfläche im Keller: ca. 350 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Teileigentum: 245.000 EUR

b) Ladenzubehör des früheren Fleisch- und Lebensmittelhandels: 7.914 EUR

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 28.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.02.2012

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 12.04.2012, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 182 eingetragene Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort, Moerser Straße 150,

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 150, groß: 300 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus mit einem Ladenlokal (Nutzfläche ca. 74 m²) und 3 Wohnungen (Gesamtwohnfläche ca. 219 m²), Unterhaltungsstau, Schäden und Mängel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000 EUR einschließlich Einrichtung Ladenlokal (zum Bewertungsstichtag Schnellimbiss) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.02.2012

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 19.04.2012, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2145 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1810, Gebäude- und Freifläche,
Wiesenbruchstraße, groß: 7 qm,

Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche,
Wiesenbruchstraße 19, groß: 610 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte (Baujahr 1953/54) mit Anbau und Garage (Baujahr 1970). Die Wohnfläche in Erd- und Dachgeschoss beträgt rund 108 qm; eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das

Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.02.2012

Tuschen

Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 26.04.2012, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2700 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

77/711 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Kamperbruch,
Flur 2, Flurstück 597, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße 255,
groß: 418 qm,
verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine rund 77 qm große Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines unterkellerten, zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit Gewerbefläche im Erdgeschoss aus dem Jahr 1954 nebst rund 33 qm bedingt nutzbarer Fläche im Spitzboden und einem Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 69.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.02.2012

Tuschen

Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 26.04.2012, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort 2654 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

267/10.000 (zweihundertsiebenundsechzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 30 bezeichnet nebst Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nummer K 30 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung mit Balkon im Erbbaurecht im 7.Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses nebst einem Abstellraum im Dachgeschoss. Baujahr 1962/1963, Wohnfläche rund 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 45.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.01.2012

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 10.05.2012, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1906 eingetragene Grundstück nebst Wegeanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2398, Gebäude- und Freifläche,
Hangkamerstraße 68, groß: 213 qm

1/30 (ein dreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch,
Flur 2, Flurstück 2386, Verkehrsfläche, Hangkamerstraße, groß: 548 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, welches mit einer unterkellerten, zweigeschossigen Doppelhaushälfte mit ausgebautem Spitzboden und Pkw-Garage bebaut ist, sowie um einen Miteigentumsanteil an einem privaten Wegegrundstück. Das Baujahr liegt geschätzt um 1900/20, bauliche Erweiterungen (Keller- und Erdgeschoss) wurden im Jahr 1987 durchgeführt. Die Wohnfläche beträgt rund 120 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Flurstück 2398: 125.500,- EUR

b) Flurstück 2386: 1.000,- EUR.

Im Versteigerungstermin am 05.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen

bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.02.2012

Tuschen

Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 10.05.2012, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blätter 15 und 2195 eingetragene Grundstück bzw. Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Blatt 0015:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1036, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 37 b, groß: 357 m²

Lintfort 2195:

98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 9 Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 31b, groß: 381 m²
verbunden mit Sondereigentum an dem Ladenlokal, bestehend aus Verkaufsraum und
Kellerraum, im Anbau abseits dem Hauptgebäude, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7
bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Objekten einmal um ein im verplanten Innenbereich liegendes zweigeschossiges und unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort. In Erdgeschoß befinden sich 2 Gewerbeeinheiten (Vormals genutzt als Stehimbiss und Pizzeria, Nutzflächen ca. 70 qm und 75 qm), im 1. Obergeschoß ist eine Hauptwohnung (Wohnfläche ca. 85 qm) und ein Apartment (Wohnfläche ca. 31,5 qm). Baugenehmigung erteilt 1967. Es liegt eine Überbauung vor. Sowie um einen unterkellerten eingeschossigen Verkaufspavillon zur Zeit der Ortsbesichtigung genutzt als Verkaufsraum mit Lager und Werkstatt. Nutzfläche Erdgeschoß ca. 46qm und Kellergeschoß ca. 72 qm. Baugenehmigung erteilt 1967.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch je am 22.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 0015: 220.000,00 EUR

Lintfort Blatt 2195: 13.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 05.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.02.2012

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3204034668 (alt 104034665) und 3240043053 (alt 140043050) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10. Januar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3216077960 (alt 116077967), 3213009263 (alt 113009260), 3213009966 (alt 113009963), 3213009974 (alt 113009971), 3213028487 (alt 113028484), 3216031280 (alt 116031287), 3201324419, 3201324435 und 3201625096 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Januar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250176686 (alt 150176683) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Januar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4270134341 (alt 170134340) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Januar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201062969 (alt 101062966) und 3261181428 (alt 161181425) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Januar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200330250 (alt 100330257), 3200337511 (alt 100337518) und 4270098413 (alt 170098412) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25. Januar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250033473 (alt 150033470) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30. Januar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201407016 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 02. Februar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201126525 und 3201177585 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 09. Februar 2012

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 4208085714 (alt 108085713) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Dezember 2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3759086410 (alt 29086410) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 03. Januar 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3222086443 (alt 122086440) und 3222017505 (alt 122017502) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 05. Januar 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3232006415 (alt 132006412), 3211093541 (alt 111093548) und 3200877722 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Januar 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3228008847 (alt 128008844) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Januar 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3200179632 (alt 100179639) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. Januar 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3219062951 (alt 119062958) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. Januar 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3758336584 (alt 28336584) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. Januar 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3200068629 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 31. Januar 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3203165687 (alt 103165684) und 4203165800 (alt 103165809) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 07. Februar 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201480641 und 3201480633 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08. Februar 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3207002050 (alt 107002057) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 09. Februar 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 4215182330 (alt 115182339) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. Februar 2012

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand

Herausgeber **Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

und Impressum: Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf



Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)